

**Betriebssatzung**  
**für den Eigenbetrieb Gemeindeforst Morbach**  
**vom 18. November 2005**  
**geändert durch Satzung vom 19.11.2015**

Der Gemeinderat Morbach hat am 14. November 2005 und 17. November 2015 auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Betriebssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Die Waldwirtschaft der Gemeinde Morbach wird ab dem 01. Januar 2006 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Waldvermögen zu erhalten und zu nutzen. Neben der ökonomischen Nutzung hat der Eigenbetrieb auf die Erfüllung volkswirtschaftlich wertvoller Funktionen des Gemeindeforstes (Naturschutz durch nachhaltige Nutzung des Waldvermögens; Wald als Erholungsstätte für die Allgemeinheit) zu achten. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) gilt entsprechend.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindeforst Morbach“

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000.000,00 €

**§ 4**

**Werkausschuss**

(1) Der Gemeinderat wählt nach Maßgabe der Hauptsatzung einen Werkausschuss. Dieser ist mit dem Forst- und Landwirtschaftsausschuss der Gemeinde Morbach identisch. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss (Forst- und Landwirtschaftsausschuss) insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 12.500,00 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Vergabe von Aufträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind,
5. den Erwerb und die Veräußerung von (Wald-) Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, bis zu einem Betrag von 40.000,00 €,
6. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Werkleiter durch diese Satzung übertragen ist,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, deren Streitwert 2.500,00 € übersteigt,
8. die Neuaufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
9. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte

## **§ 5**

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Die forstfachliche Leitung gemäß § 27 Abs. 1 LWaldG bleibt davon unberührt.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

(1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) [Vertreter(in) im Verhinderungsfalle] bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 12.500,00 € nicht übersteigt, Holzverkaufsverträge im Einzelfall bis zu 100.000,00 € Netto-Verkaufswert,
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 30.000,00 € und
  9. der Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 € und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 €.
- (3) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Gemeindekasse verbunden ist.

(4) Wirtschaftsjahr nach § 13 EigAnVO ist das Kalenderjahr.

## § 8

### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

#### *Übersicht über die Änderungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindeforst Morbach vom 18.11.2005*

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 4 Abs. 2 Ziffer 6	Text geändert	19.11.2015	28.11.2015
§ 6 Abs. 2 Ziffer 9	Text geändert	19.11.2015	28.11.2015